



### Praxisbewertung: Hinweise der Bundesärztekammer.

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat die bisherige „Richtlinie zur Bewertung von Einzelpraxen“ zurückgezogen und durch rechtlich weniger verbindliche „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen“ ersetzt. Bei diesen Hinweisen wurde die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere ein Urteil des Bundesgerichtshofes (Az.: XII ZR 45/06) berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes einer Praxis ist zunächst der Substanzwert einzuschätzen. Maßgebend sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Praxiseinrichtung einschließlich medizinisch-technischer Geräte, die Praxis-EDV, die Büroausstattung und die Vorräte an Praxismaterialien und Sprechstundenbedarf. Der Substanzwert der Praxis kann anhand der Buchführungsunterlagen objektiv bestimmt werden.

Unter dem ideellen Wert einer Praxis (Goodwill oder immaterieller Praxiswert) wird die Chance verstanden, eine eingeführte Arztpraxis mit ihrem Patienten- und Überweiserstamm wirtschaftlich erfolgreich zu führen. In den ideellen Praxiswert gehen für den Unternehmenserfolg wichtige Faktoren ein wie die Organisation und Leistungsfähigkeit des Praxisteams, der Standort der Praxis mit seinem wettbewerblichen Umfeld, die Zahl der Patienten (GKV und PKV) sowie individuelle Gesundheitsleistungen.

Für die Bewertung soll nach den Hinweisen der BÄK der durchschnittliche Jahresumsatz aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Bewertungsfall herangezogen werden. Abzuziehen sind nicht übertragbare Umsatzanteile etwa aus einer Gutachtertätigkeit des Verkäufers, personenbezogene Abrechnungsgenehmigungen und individuelle Erträge des Arztes. Aus den so „bereinigten“ Jahresumsätzen errechnet sich der durchschnittliche Jahresumsatz (übertragbarer Umsatz).

Bei der eher schematischen Berechnung des ideellen Praxiswertes werden individuelle Faktoren, die sich wertsteigernd oder wertmindernd auswirken, noch nicht berücksichtigt.

Hier hat die BÄK folgende Faktoren aufgelistet, die individuell kalkuliert werden können:

- Ortslage der Praxis
- Praxisstruktur (z.B. Überweisungspraxis, Konsiliarpraxis)
- Arztdichte
- Möglichkeit/Pflicht, die Praxis in den Räumen weiterzuführen
- Qualitätsmanagement
- Regionale Honorarverteilungsregelung für den Vertragsarzt
- Dauer der Berufsausübung des abgebenden Vertragsarztes
- Tätigkeitsumfang, z.B. hälftiger Versorgungsauftrag
- Zulassung als Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbereich
- Anstellung von Ärzten
- Kooperationen.

Die BÄK geht davon aus, dass sich bei der Berücksichtigung dieser Faktoren der errechnete ideelle Wert in der Regel um nicht mehr als 20 % verändert.

Der übertragbare Umsatz ist im nächsten Schritt um die übertragbaren Kosten zu vermindern. Hier sind die durchschnittlichen Praxiskosten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Bewertungsfall zu berücksichtigen. Auch hier erfolgt ggf. eine Bereinigung um Kosten, die im Zusammenhang mit nicht übertragbaren Umsatzanteilen stehen. Herausgerechnet werden auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und Finanzierungskosten.

Die BÄK geht in ihren Hinweisen davon aus, dass vom übertragbaren Gewinn kalkulatorisch das Bruttogehalt aus einer fachärztlichen Tätigkeit abzusetzen ist. Als Ausgangswert werden unter Berücksichtigung von Facharztgehältern im Krankenhaus, bei Verbänden und in der Pharmaindustrie 76.000 Euro angesetzt. Künftige tarifliche Anpassungen müssen bei der Anwendung der Hinweise berücksichtigt werden.

Die Hinweise sehen eine Stufentabelle vor: Bei einem übertragbaren Umsatz ab 40.000 Euro, 65.000 Euro, 90.000 Euro, 115.000 Euro, 140.000 Euro, 165.000 Euro, 190.000 Euro, 215.000 Euro und 240.000 Euro sind jeweils 20/30/40/50/60/70/80/90 bzw. 100 % des Arztgehalts abzusetzen.

Bei der Einschätzung der mittelfristigen Ertragsperspektiven wird daran anschließend in einem „Prognosemultiplikator“ die Anzahl Jahre berücksichtigt, in denen von einer Patientenbindung durch die Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers ausgegangen werden kann. Er beträgt nach der Einschätzung der BÄK für eine Einzelpraxis zwei Jahre.

Die Hinweise der BÄK zur Bewertung von Arztpraxen vom 9. September 2008 stehen unter <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=suche&id=62849> im Internet.